

# Satzung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabesatzung) der Gemeinde Odenthal

## Präambel

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie des § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Transparenz und Wettbewerb im Sinne des § 75a Absatz 2 GO NRW.
- (2) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (öffentliche Aufträge) der Stadt/Gemeinde Odenthal, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen (Unterschwellenbereich).
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (Oberschwellenbereich), gelten die Bestimmungen des vierten Teils des GWB, der Vergabeverordnung (VgV) sowie die diesbezüglichen Abschnitte 2 und 3 der VOB/A unmittelbar.
- (4) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (5) Subjektive Rechte von Bewerbern, Bieterinnen oder sonstigen Teilnehmern an einem Vergabeverfahren werden durch diese Satzung nicht begründet.

## § 2 Verbindliche Anwendung der Vergabeverordnungen

- (1) Die Gemeinde Odenthal wendet die folgenden Vergabeverordnungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend an:
  - a) Für die Vergabe von Bauleistungen: Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A).
  - b) Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen: Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- (2) Im Übrigen sind die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in der jeweils geltenden Fassung verbindlich einzuhalten.
- (3) Die Anwendung anderer oder abweichender Verfahrensregeln bedarf in besonders begründeten Einzelfällen einer ausdrücklichen Entscheidung durch den Rat oder einen von ihm gemäß der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung bestimmten Ausschuss.

## § 3 Allgemeine Grundsätze und Dokumentation

- (1) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- (2) Das Vergabeverfahren ist durchgängig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss alle wesentlichen Entscheidungen sowie deren Begründung umfassen.

(3) Alle am Vergabeverfahren Beteiligten haben die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten strikt zu beachten.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Odenthal, den 17.12.2025

Laura Lundberg  
Bürgermeisterin